

Kommunale Wärmeplanung – Fragen & Antworten

(allgemeine Quelle BMWSB: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/kwp/kwp-liste.html>)

Was ändert sich für die Bürgerinnen und Bürger durch die Kommunale Wärmeplanung?

Die Kommunale Wärmeplanung hat zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen oder Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger. Sie ist ein strategisches Planungsinstrument auf Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und dient der Kommune als Orientierung, wie eine klimaneutrale Wärmeversorgung im Zieljahr ausgestaltet werden kann.

Eine direkte Pflicht zum Heizungstausch oder zu bestimmten Maßnahmen entsteht durch die Wärmeplanung nicht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ausdrücklich vorgesehen und erwünscht. Während des Projektzeitraums besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen. Diese werden – soweit möglich – bei der Ausarbeitung der Kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen und Anregungen aus der Bürgerschaft in den Prozess einzubeziehen.

Nach Abschluss der Planung erhalten Bürgerinnen und Bürger mehr Klarheit darüber, welche Wärmeversorgungsarten in ihrem jeweiligen Gebiet perspektivisch in Betracht kommen könnten. Eigentümerinnen und Eigentümer können dadurch besser einschätzen, welche Investitionen in ihre Wärmeversorgung sinnvoll sind und zu welchem Zeitpunkt diese wirtschaftlich vorteilhaft sein können.

(Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/kwp/kwp-liste.html>)

Wann sind Einwohner gemäß dem Gebäudeenergiegesetz verpflichtet, ihre Heizung zu tauschen?

Grundsätzlich können bestehende Heizungsanlagen nach dem novellierten Gebäudeenergiegesetz (GEG) weiterhin betrieben und – sofern technisch möglich – auch repariert werden. Eine generelle sofortige Austauschpflicht besteht nicht.

Allerdings dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, nicht weiter betrieben werden und müssen grundsätzlich ausgetauscht werden. Darüber hinaus gilt für entsprechende Standard-Heizkessel eine Betriebsdauerbegrenzung von 30 Jahren. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie bestimmte Anlagen mit geringer Nennleistung oder besondere Heizungssysteme.

Unabhängig davon dürfen fossile Heizkessel spätestens ab dem 1. Januar 2045 nicht mehr betrieben werden. Sie müssen bis dahin entweder ausgetauscht oder vollständig mit klimaneutralen Brennstoffen betrieben werden.

Die Pflicht, beim Einbau neuer Heizungen mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien zu nutzen, gilt derzeit unmittelbar für Neubauten in Neubaugebieten. Für Bestandsgebäude sowie für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten greift diese Verpflichtung erst nach Ablauf der gesetzlichen Fristen zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung. In Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist dies der 30. Juni 2026, in Kommunen mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern der 30. Juni 2028. Liegt bis zu diesen Zeitpunkten keine Wärmeplanung vor, werden die Kommunen so behandelt, als wäre eine Planung erstellt worden.

Eine frühere Anwendung der 65-Prozent-Regel ist möglich, wenn auf Grundlage einer Kommunalen Wärmeplanung eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet getroffen wurde. In diesem Fall gilt die Verpflichtung einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung.



Werden Heizungsanlagen, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und die die 65-Prozent-Anforderung noch nicht erfüllen, vor Ablauf der genannten Fristen eingebaut, gelten Übergangsregelungen. Diese Anlagen müssen ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugen.

Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes gelten unabhängig davon, ob eine Kommunale Wärmeplanung vorliegt. Die Kommunale Wärmeplanung selbst entfaltet keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung, sondern ist ein strategisches Planungsinstrument auf Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes.

Hinweis: Diese Darstellung dient der allgemeinen Information und stellt keine Rechtsberatung dar.

(Quelle: Gebäudeenergiegesetz, Wärmeplanungsgesetz, <https://energiewende.bundeswirtschaftsministerium.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2024/02/Meldung/News1.html>)

Hat das Bestehen einer Kommunalen Wärmeplanung Auswirkungen auf die Fristen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)?

Grundsätzlich hat das Bestehen einer Kommunalen Wärmeplanung keine Auswirkungen auf die im Gebäudeenergiegesetz (GEG) festgelegten Fristen. Die gesetzlichen Anforderungen gelten unabhängig davon, ob eine Kommunale Wärmeplanung vorliegt oder nicht.

Die Pflicht, beim Einbau neuer Heizungen mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien zu nutzen, gilt unmittelbar für Neubauten in Neubaugebieten. Für Bestandsgebäude sowie für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten greift diese Verpflichtung erst nach Ablauf der gesetzlichen Fristen zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung. In Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern endet diese Frist am 30. Juni 2026, in Kommunen mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern am 30. Juni 2028. Liegt bis zu diesen Zeitpunkten keine Wärmeplanung vor, werden die Kommunen so behandelt, als wäre eine Planung erstellt worden.

Eine frühere Anwendung der 65-Prozent-Regel ist möglich, wenn auf Grundlage einer Kommunalen Wärmeplanung eine Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet getroffen wurde. In diesem Fall gilt die Verpflichtung einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Quelle: Gebäudeenergiegesetz, Wärmeplanungsgesetz

Was ist die Kommunale Wärmeplanung?

Die Kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument, mit dem eine Kommune die zukünftige Wärmeversorgung ihres Gebiets im Sinne einer nachhaltigen und klimafreundlichen Entwicklung systematisch vorbereitet. Ziel ist es, einen möglichst wirtschaftlichen und zugleich umweltverträglichen Weg hin zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung zu entwickeln, der an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst ist.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG), das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Es verpflichtet die Länder beziehungsweise die Kommunen, eine entsprechende Wärmeplanung zu erstellen.

Die Kommunale Wärmeplanung dient als strategische Handlungsgrundlage und langfristiger Fahrplan. Sie gibt Orientierung und zeigt mögliche Entwicklungspfade für verschiedene Gebiete im Gemeindegebiet auf, ersetzt jedoch keine konkrete Detail- oder Ausführungsplanung einzelner Projekte.

Wichtig ist: Aus der Fertigstellung der Kommunalen Wärmeplanung ergeben sich keine unmittelbaren Verpflichtungen für einzelne Haushalte. Für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer entstehen daher allein durch die Planung keine kurzfristigen Umbaupflichten oder unmittelbaren Kosten.



Welche Bedeutung haben Wasserstoff und Wasserstoffkernetze für die Kommunale Wärmeplanung?

Wasserstoff und Wasserstoffnetze sind im Sinne der Technologieoffenheit grundsätzlich als mögliche Versorgungsoptionen im Wärmeplanungsgesetz (WPG) vorgesehen. Sie können perspektivisch eine Rolle in der klimaneutralen Wärmeversorgung spielen, insbesondere in bestimmten Anwendungsbereichen oder für ausgewählte Infrastrukturen.

Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen jedoch noch erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Verfügbarkeit von Wasserstoff, des konkreten Infrastrukturaufbaus, der Wirtschaftlichkeit sowie der tatsächlichen Einsatzmöglichkeiten im Wärmesektor. Insbesondere ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, in welchen Gebieten eine Anbindung an ein Wasserstoffnetz realistisch und wirtschaftlich darstellbar sein wird.

Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung werden mögliche Wasserstoffoptionen – sofern für das jeweilige Gemeindegebiet relevant – geprüft und fachlich eingeordnet. Dabei erfolgt die Bewertung stets unter Berücksichtigung der aktuellen technischen, wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen. Verbindliche Zusagen oder Ausbaugarantien können durch die Kommunale Wärmeplanung jedoch nicht getroffen werden.

Werden für Wärmenetze ungeeignete Gebiete ausgewiesen?

Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung wird analysiert und dargestellt, welche Gebiete innerhalb der Kommune grundsätzlich für eine Versorgung über ein Wärmenetz geeignet erscheinen und in welchen Bereichen voraussichtlich eher dezentrale Lösungen sinnvoll und wirtschaftlich darstellbar sind.

Das bedeutet jedoch nicht, dass Gebiete formell als „ungeeignet“ festgesetzt oder ausgeschlossen werden. Vielmehr handelt es sich um eine strategische Einordnung auf Basis der aktuellen Datenlage, technischer Möglichkeiten und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.

In Bereichen, in denen kein zentrales Wärmenetz perspektivisch vorgesehen ist, bleibt die Wärmeversorgung – wie bisher – Aufgabe der jeweiligen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Dort kommen in der Regel dezentrale Heizlösungen, beispielsweise Wärmepumpen oder andere Einzelanlagen, in Betracht.

Unabhängig von den Ergebnissen der Kommunalen Wärmeplanung sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben und Fristen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu beachten.

Gibt es einen Anschlusszwang an Fernwärmenetze von Seiten der Kommune?

Ein möglicher Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommune. Ob eine solche Verpflichtung eingeführt wird, richtet sich nach dem jeweils geltenden Landesrecht (zum Beispiel dem Kommunalabgabengesetz oder der Gemeindeordnung des betreffenden Bundeslandes) und setzt in der Regel eine entsprechende kommunale Satzung voraus.

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) selbst begründet keinen Anschluss- oder Benutzungszwang. Die Kommunale Wärmeplanung dient der strategischen Planung der zukünftigen Wärmeversorgung, enthält jedoch keine unmittelbare Verpflichtung für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zum Anschluss an ein Wärmenetz.

Ob und in welchem Umfang eine Kommune einen Anschluss- und Benutzungszwang festlegt, ist daher eine eigenständige kommunalpolitische Entscheidung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Landesrechts.



Wie können Wärmenetze und dezentrale Heizungen miteinander verglichen werden?

Ein sachgerechter Vergleich zwischen Wärmenetzen und dezentralen Heizlösungen sollte auf Grundlage einer sogenannten Vollkostenbetrachtung erfolgen. Dabei werden nicht nur die reinen Arbeits- oder Brennstoffpreise betrachtet, sondern sämtliche relevanten Kosten über die gesamte Nutzungsdauer eines Systems hinweg.

Hierzu zählen insbesondere Investitions- und Anschlusskosten, laufende Betriebs- und Wartungskosten, gegebenenfalls Schornsteinfegerkosten, Strom- oder Brennstoffkosten sowie Rücklagen für eine spätere Ersatzinvestition, beispielsweise nach 15 bis 20 Jahren. Entscheidend ist, dass sowohl einmalige als auch langfristige Kostenbestandteile berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist die gesetzlich vorgesehene CO₂-Bepreisung einzubeziehen. Sie führt insbesondere bei fossilen Energieträgern zu steigenden laufenden Kosten und beeinflusst damit die langfristige Wirtschaftlichkeit verschiedener Heizsysteme.

Nur durch eine ganzheitliche Betrachtung aller Kostenbestandteile lässt sich eine fundierte, transparente und vergleichbare Bewertung unterschiedlicher Wärmeversorgungsoptionen vornehmen.

Ist die Kommunale Wärmeplanung, vor allem die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete, verbindlich?

Die Kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument. Die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete ist nicht rechtlich verbindlich, und es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Versorgung.

Was passiert, wenn bei einem beabsichtigten Anschluss an ein Wärmenetz im Zeitraum der Entscheidung für einen Ausbau bis zum tatsächlichen Ausbau die Heizung in einem Wohnhaus ausgetauscht werden muss?

Innerhalb der Übergangsfristen (1. Januar 2024 bis 30. Juni 2026 für Kommunen ab 100.000 Einwohner bzw. bis 30. Juni 2028 für kleinere Kommunen) dürfen Heizungen weiterhin mit fossilen Brennstoffen eingebaut werden. Diese Anlagen müssen ab 2029 stufenweise einen zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien nutzen: ab 2029 mindestens 15 %, ab 2035 mindestens 30 % und ab 2040 mindestens 60 %.

Nach Ablauf der Übergangsfristen greift die spezielle Regelung des Gebäudeenergiegesetz für den Anschluss an ein Wärmenetz. Eigentümerinnen und Eigentümer können weiterhin eine Heizung einbauen, die die 65 %-Vorgabe erneuerbarer Energien noch nicht erfüllt, sofern ein Nachweis über einen bestehenden Vertrag mit einem Wärmenetzbetreiber über die zukünftige Versorgung erbracht wird. Der Anschluss an das Wärmenetz muss spätestens zehn Jahre nach Vertragsabschluss erfolgen.

In solchen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig Kontakt mit der Kommune aufzunehmen, um die konkrete Vorgehensweise abzustimmen und eventuelle Fristen oder Besonderheiten zu klären.

Wie lange dauert es, bis eine Fernwärmeleitung entstehen kann?

Nach Abschluss der Kommunalen Wärmeplanung wird in der Regel zunächst eine Machbarkeitsstudie erstellt. Diese prüft unter anderem die Wirtschaftlichkeit, geeignete Technologien, den potenziellen Anschlussbedarf sowie einen vorläufigen Zeitplan für den Ausbau.



Bis zum tatsächlichen Baubeginn eines Wärmenetzes können mehrere Jahre vergehen. Häufig beginnt der Ausbau in kleineren Quartieren, wobei das Netz schrittweise erweitert wird, um die Versorgung sukzessive auszubauen. So wird sichergestellt, dass Planung, Bau und Betrieb effizient und wirtschaftlich erfolgen.

In welchen Ortsteilen wäre eine Fernwärmeversorgung sinnvoll?

Im Rahmen des Zielszenarios der Kommunalen Wärmeplanung werden potenzielle Fernwärmeversorgungsgebiete analysiert und bewertet. Auf dieser Basis lässt sich ableiten, welche Ortsteile besonders geeignet sind, perspektivisch an ein Fernwärmenetz angeschlossen zu werden. Die Entscheidung orientiert sich dabei an technischen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Kriterien, wie etwa der Gebäude- und Nutzungsdichte, vorhandener Infrastruktur oder dem Wärmebedarf der jeweiligen Gebiete.

Es handelt sich dabei um eine strategische Einschätzung: Ein verbindlicher Anschluss oder eine Pflicht zur Nutzung eines Fernwärmenetzes wird durch die Planung selbst nicht begründet.

Ab welchen Verfahrensschritten müssen Umsetzungsentscheidungen für ein Fernwärmenetz getroffen werden?

Nach der ersten Idee für ein Fernwärmenetz müssen zunächst mögliche Fördermöglichkeiten geprüft werden, zum Beispiel nach der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW). Wird das Vorhaben im Rahmen der Förderbewertung (Modul 1) positiv bewertet, kann die Machbarkeitsstudie gestartet werden. Liegen deren Ergebnisse vor und sprechen sie für eine Fernwärmeversorgung, erfolgt die erste Umsetzungsentscheidung: Wird das Projekt weiterverfolgt oder nicht?

Im Anschluss beginnt die Phase der Projektentwicklung. Entscheidende Grundlagen für die finale Umsetzung sind unter anderem die gesicherte Finanzierung, die erwartete Anzahl der Wärmekundinnen und -kunden sowie technische und organisatorische Rahmenbedingungen. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, fällt die nächste Entscheidung über die endgültige Umsetzung des Fernwärmenetzes.

Wie werden die Gebäude in die Kartendarstellung der Kommunalen Wärmeplanung aufgenommen?

Die vorhandene Bebauungsstruktur der Kommune wird standardisiert in die Software zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung eingespielt. Dabei werden bestimmte Gebäudetypen, wie zum Beispiel Garagen von Einfamilienhäusern, automatisch über einen festgelegten Algorithmus herausgefiltert.

Zur besseren Übersicht werden die Gebäudedaten in der Kartendarstellung häufig geclustert. Dies kann zu einer gewissen Unschärfe in der visualisierten Karte führen. Ein Qualitätsverlust bei den Berechnungen ist dadurch jedoch nicht zu erwarten, da die Analyse auf den gebäudescharf erfassten Eingabedaten basiert. Die Clusterung betrifft ausschließlich die grafische Darstellung und nicht die zugrunde liegende Datenauswertung.

Welche Bewertungskriterien für die Eignungsgebiete werden in der Kommunalen Wärmeplanung verwendet?

Die Bewertung der Eignungsgebiete in der Kommunalen Wärmeplanung erfolgt anhand festgelegter Kriterien, die unter anderem im Katalog der KWW-Halle der Deutsche Energie-Agentur (dena) definiert sind. Dabei werden Faktoren wie die vorhandene Infrastruktur, die Wärmebedarfe, die baulichen Gegebenheiten, die Wirtschaftlichkeit einer zentralen Wärmeversorgung und die technische Umsetzbarkeit berücksichtigt.



Ziel ist es, eine transparente und nachvollziehbare Grundlage zu schaffen, um zu entscheiden, welche Gebiete sich perspektivisch für den Ausbau von Wärmenetzen eignen und in welchen Bereichen eher dezentrale Lösungen sinnvoll sind.

Wie schätzen Sie das Potenzial und die Einsatzfähigkeit von Wasserstoff für die Wärmeversorgung?

Wasserstoff wird künftig voraussichtlich eine wichtige Rolle in der Energieversorgung spielen – insbesondere in der Industrie, im Schwerlastverkehr und perspektivisch auch im Wärmesektor. Derzeit ist grüner Wasserstoff jedoch nur begrenzt verfügbar, seine Erzeugung sehr energieintensiv, und ein großflächiger Einsatz in der Gebäude- oder Wärmenetzversorgung ist mit hohen Kosten und technischen Verlusten verbunden.

Zudem ist unklar, ob und wann Wasserstoff flächendeckend in Haushalten genutzt werden kann, selbst wenn ein Gasnetz theoretisch „H₂-ready“ ist. Kurzfristig bleibt Wasserstoff daher vor allem für Nischenanwendungen interessant, während andere Technologien wie Wärmepumpen oder Fernwärme aus erneuerbaren Quellen praktischere und wirtschaftlichere Lösungen für die Wärmeversorgung von Gebäuden darstellen.

